

Satzung

Nachbarschaftshilfe Möggingen

Stand: 23. Januar 2020

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (Eintragung), Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Möggingen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell-Möggingen.
- (3) Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer Jugend- und Altenhilfe, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Begleitung von älteren, kranken, behinderten und hilfsbedürftigen Personen, z.B. zu Arztbesuchen, Behördengängen, zu sozialen sowie kirchlichen Einrichtungen.
 - Entlastung pflegender Familienangehöriger.
 - Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.
 - Hauswirtschaftliche Hilfe, lediglich im Rahmen der Altenhilfe.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied:
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt.
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages, trotz schriftlicher Mahnung, 4 Wochen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über einen Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung an die Mitgliederversammlung beim Vorstand eingelegt werden; eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 1. Wahl und Entlastung des Vorstands sowie Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund
 2. Wahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre
 3. Entgegennahme von Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer
 4. Beschluss des Haushaltsplanes
 5. Festlegung der Beitragsordnung
 6. Satzungsänderungen
 7. Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden auf Beschluss einer 3/4-Mehrheit des Vorstandes oder falls dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden durch Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Radolfzell unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor Versammlung bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden eingehen.
- (6) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Eine Stimmabgabe durch bevollmächtigte Haushaltsangehörige ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt – außer bei Satzungsänderungen – mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird von der Schriftführerin/vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - bis zu drei Beisitzer/innen
- (2) Vorsitzende/Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzende/Vorsitzender und Kassierer/Kassierer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung

- b) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins
 - d) Angelegenheiten, die nicht Kraft Satzung der Mitgliederversammlung obliegen
- (5) Zu den Vorstandssitzungen lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende mit einer Frist von 7 Tagen in Textform/per Email ein.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit in Textform/per Email oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder telefonisch erklären. Auf diese Weise gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso in Textform niederzulegen und vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.
- (8) Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über alle Vorstandssitzungen eine Niederschrift. Diese ist von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Kassiererin/der Kassierer ist verantwortlich für das Finanzwesen des Vereins, insbesondere die Erstellung und Umsetzung des Haushaltsplanes, eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung sowie Verwaltung des Vermögens.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich, mit Ausnahme der Angestellten. Angestellte können nicht Mitglied des Vorstands oder Kassenprüferin/Kassenprüfer sein. Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Aufgaben der Jugend- und Altenhilfe, im Stadtteil Möggingen zu verwenden hat.

Ort und Datum

Radolfzell-Möggingen, den 23. Januar 2020